

Satzung

Verein der Siemens-Jubilare Köln e.V.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein, gegründet am 2. April 1949, führt den Namen:

Verein der Siemens-Jubilare Köln e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. April des Jahres bis 31. März des Folgejahres.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Politisch und religiös neutral, dient der Verein:

- der Pflege freundschaftlicher und geselliger Beziehungen der Mitglieder untereinander und
- der Pflege einer Verbundenheit zum Haus Siemens.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

1. Betriebsangehörige, die im Bereich der Niederlassungen der Siemens AG und deren Beteiligungsgesellschaften in den Standorten Köln, Aachen, Bonn, Koblenz und Siegen eine 10-jährige Betriebszugehörigkeit erreicht haben.
2. Betriebsangehörige, die unter Berücksichtigung von Absatz 1 in den Bereich versetzt wurden.
3. Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder des Vereins ernannt werden.
4. Betriebsangehörige, die noch nicht Mitglied des Vereins sind, sich aber unterstützend betätigt haben, können vom Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Betriebsangehörige, die Abs. 1,2,3 nicht erfüllen und Ehepartner / Lebensgefährten von verstorbenen Mitgliedern in den Verein aufnehmen. Bei diesen Mitgliedern kommt der § 5 dieser Satzung nicht zur Anwendung.
6. Bei Versetzung eines Mitgliedes zu einer Siemens-Dienststelle außerhalb der unter Abs.1 genannten Standorte kann es weiterhin Mitglied des Vereins bleiben.
7. Werden Teile der Siemens AG an den unter Abs.1 genannten Standorten ausgelagert oder verkauft, so haben diese ehemaligen Siemens-Mitarbeiter die Rechte gemäß Abs. 1 .

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 5 Beihilfen und Betreuung in Notlagen

In Fällen persönlicher Notlagen können auf Beschluss des Vorstands Unterstützungen gewährt werden.

Stirbt ein Mitglied, so kann der Verein eine Beihilfe zu den Bestattungskosten gewähren. Die Auszahlung der bewilligten Beihilfe erfolgt mit besonderem Antrag und Vorlage der Sterbeurkunde, die ohne besondere Aufforderung kurzfristig nach dem Ableben dem Verein vorzulegen ist.

Gegebenenfalls kann der Verein die Vorlage eines Erbscheins verlangen.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Beihilfen und Unterstützungen besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder eine schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist jederzeit zulässig.
2. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, verlieren nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ihre Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im April/Mai, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Brief oder E-Mail) in der Vereinszeitung " Die Rheinische Post " unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vertretung beschränkt sich jedoch auf 1 Mitglied. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Abnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) Abnahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlzeit,
 - e) Wahl des Ersatz-Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr (siehe § 12),
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer / Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ehrenvorsitzenden sowie den Betreuern der Standorte Aachen, Bonn, Koblenz und Siegen. Er ist für grundsätzliche Aufgabenstellungen des Vereins zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den Schatzmeister. Die restlichen Vorstandsmitglieder übernehmen wechselnde Aufgaben. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann von Fall zu Fall Arbeitskreise bilden, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, um spezielle Aufgaben zu übernehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung nach außen,
 - b) schriftliche und rechtzeitige Einladung der Mitglieder zu den Zusammenkünften unter Beifügung einer Tagesordnung und der Abstimmungspunkte,
 - c) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Es wird beendet durch Tod, Ablauf der Bestellzeit, Austritt aus dem Verein, begründete Amtsniederlegung und Widerruf durch die Mitgliederversammlung im Falle eines wichtigen Grundes.

§ 10 Zusammenkünfte der Mitglieder

Es sind folgende weitere Zusammenkünfte regelmäßig vorgesehen:

1. eine Mitgliederversammlung im April/Mai an den einzelnen Standorten;
2. im Oktober die Firmengründungsfeier an den einzelnen Standorten;
3. im Dezember eine gemeinsame Weihnachtsfeier in Köln für alle Mitglieder und deren Ehegatten/Lebenspartner;
4. in den Sommermonaten ein Mitglieder Ausflug je Standort;
5. eine Fahrradtour im Sommer für alle Mitglieder .

§ 11 Änderungen der Satzung / Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Standorte werden zu einem Gesamtbeschluss zusammengefasst..
2. Satzungsänderungen oder Anträge zur Tagesordnung können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und eine Begründung enthalten. Er ist vor der Versammlung allen Mitgliedern bekanntzumachen.
3. Jeder Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung Erschienenen.
4. Zu einem Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Verlängerung aus besonderem Anlass ist möglich.
2. Die Versammlung wählt darüber hinaus jährlich einen Ersatzkassenprüfer, der im Folgejahr der Kassenprüfung beiwohnt und im dann darauf folgenden Jahr die Funktion des Kassenprüfers übernimmt.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt standortübergreifend.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein genutzt, verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung von Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Ansprechpartner zum Datenschutz ist der Vorstand des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder zustimmen.
2. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, wird binnen einer Frist von 14 Tagen erneut eingeladen, wobei dann die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ausreicht.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die einberufene Mitgliederversammlung gem. Abs.1 oder 2.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen an den Standorten

Köln	am	16.04.2019
Aachen	am	17.04.2019
Bonn	am	12.04.2019
Siegen	am	30.04.2019
Koblenz	am	25.04.2019

einstimmig beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

Köln, den 18.06.2019

Der Vorstand